

Aktuelle Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

27. März 2020

Die COVID-19-Pandemie stellt die Wirtschaft vor Herausforderungen. Bund und Länder versuchen mit zahlreichen Förderprogrammen und Gesetzesänderungen die Auswirkungen der Krise abzumildern. Ziel ist es, die Zahl der Arbeitsplatzverluste und Insolvenzen möglichst gering zu halten.

Der folgende Überblick fasst in diesem Zusammenhang einige der wichtigsten bereits beschlossenen Förderprogramme zusammen (hierzu unter Ziffer A).

Dabei enthält das am 25. März 2020 vom Bundestag verabschiedete und am 27. März vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht¹ eine Reihe von Änderungen bzw. Ergänzungen zivilrechtlicher Vorschriften (hierzu unter Ziffer 0). Diese Maßnahmen bezwecken den Schutz von Privatpersonen und Kleinunternehmen, die auf Grund der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Gleichzeitig sollen durch die Einführung von neuen insolvenzrechtlichen Vorschriften² Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die Fortführung ihres

Geschäftsbetriebs ermöglicht und ein Insolvenzverfahren vermieden werden (hierzu unter 0).

Die in dem Gesetz ebenfalls vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind nicht Gegenstand dieses Newsletters, ebenso wenig wie die zahlreichen Förderprogramme, die einzelne Bundesländer beschlossen oder geplant haben. Gleiches gilt für Förderprogramme auf EU-Ebene.

A. Fördermaßnahmen

I. KfW-Sonderprogramm 2020

1. Unternehmenskredite

a) *Gegenstand des Förderprogramms*

Im Rahmen des Sonderprogramm 2020 für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung der KfW sind Kreditbeträge von bis zu einer Milliarde an ein einzelnes Unternehmen vorgesehen. Der von einem Unternehmen in Anspruch genommene Kreditbetrag darf jedoch folgende Beträge nicht überschreiten:

Der von einem Unternehmen in Anspruch genommene Kreditbetrag darf jedoch folgende Beträge nicht überschreiten:

¹ Das Gesetz wurde in der Fassung der BT-Drucks. 19/18110 vom 24.3.2020 angenommen.

² Bitte sehen Sie hierzu bereits unseren alert unter <https://www.dentons.com/de/insights/alerts/2020/march/2>

[4/suspension-of-bankruptcy-filing-due-to-the-covid-19-pandemic-germany](https://www.dentons.com/de/insights/alerts/2020/march/2)

- (a) 5 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- (b) das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- (c) den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder

Bei Krediten größer als 25 Millionen Euro ist der Kreditbetrag auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens begrenzt.

b) Förderungsfähige Unternehmen

Gefördert werden können mittelständische und große Unternehmen, Einzelunternehmen und Freiberufler. Voraussetzung ist, dass sie bereits mindestens 5 Jahre am Markt aktiv sind. Das ist dann der Fall, wenn seit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, also der ersten Umsatzgenerierung, mindestens 5 Jahre vergangen sind. Andere Unternehmen können von dem Förderprogramm nur profitieren, wenn Sie bis zum 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten³ waren.

c) Förderungszwecke

Förderungszwecke sind die Finanzierung von

- (a) Investitionen
- (b) Betriebsmittel
- (c) Warenlager sowie
- (d) Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätige Beteiligungen

d) Laufzeit und Verzinsung

Die Laufzeit der Kredite beträgt, je nach Förderungszweck und Ausgestaltung der Bedingungen, höchstens 2 bzw. 5 Jahre. Der Zinssatz beträgt 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen und zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen. Damit richtet sich der Zinssatz nicht mehr nach den ansonsten von der KfW im Rahmen des risikogerechten

Zinnsystems verwendeten Bonitäts- und Besicherungsklassen).

e) Garantieübernahme durch die KfW

Der Kredit wird von einem Finanzierungspartner, das heißt einer Bank oder Sparkasse, vergeben. Die KfW übernimmt gegenüber dem Finanzierungspartner eine Garantie in Höhe von 90 Prozent (im Fall von kleineren und mittleren Unternehmen) bzw. 80 Prozent (im Fall von Unternehmen oberhalb der für kleine und mittlere Unternehmen geltenden Schwellenwerte) der Kreditsumme.

Bei Kreditbeträgen bis zu EUR 3 Mio. führt die KfW keine, bei Kreditbeträgen von EUR 3 Mio. bis zu EUR 10 Mio. nur eine vereinfachte Kreditprüfung durch.

f) Bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an die Kreditvergabe

Auch bei der Vergabe von Krediten im Rahmen des Sonderprogramms 2020 haben die Banken und Sparkassen die allgemeinen Anforderungen an die Kreditvergabe zu beachten. Dies gilt insbesondere für den nicht von der KfW garantierten Anteil des Kredits i.H.v. 10 Prozent bzw. 20 Prozent der Darlehenssumme. So haben sie zum Beispiel eine Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 18 KWG durchzuführen und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)⁴, insbesondere die Anforderungen an die Kreditvergabe nach BTO 1, zu beachten. Die Erfüllung dieser Anforderungen kann in vielen Fällen das Verfahren der Kreditvergabe in die Länge ziehen, was der Zielsetzung des Sonderprogramms 2020, nämlich den von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen zeitnah finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, entgegensteht.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Kreditgewährung in vielen Fällen mit den vorgenannten bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar ist, weil es auf Grund der COVID-19-Pandemie an einer hinreichenden Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers fehlt. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 18 KWG kann als Ordnungswidrigkeit des Kreditinstituts oder der für die Einhaltung des § 18 KWG verantwortlichen Personen mit einer Geldbuße von bis

³ Wann ein Unternehmen in „Schwierigkeiten“ ist, richtet sich nach der Definition in Art. 2 Nr. 18 AGV. Das ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Fall, wenn Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Eine Gesellschaft mit mindestens einem unbegrenzt haftenden Gesellschafter ist in „Schwierigkeiten“, wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Darüber hinaus ist das Unternehmen auch in „Schwierigkeiten“, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und die Eröffnungsgründe

vorliegen oder wenn eine Rettungshilfe in Anspruch genommen wird. Ein Unternehmen, das kein KMU ist, ist in „Schwierigkeiten“ wenn in den letzten beiden Jahren (a) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 betrug und (b) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens unter 1, lag.

⁴ BaFin, Rundschreiben 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Stand: 27.10.2017.

zu EUR 200.000 gehndet werden. Soweit der Gesetzgeber oder die BaFin keine Sonderregelung im Hinblick auf das Sonderprogramm 2020 treffen, mssen Kreditinstitute auch bei Vergabe von Krediten im Rahmen dieses Programms dieselben MaBstbe wie bei anderen Kreditvergaben anlegen. Dieser Zielkonflikt sorgt jedenfalls zur Zeit noch fr einige Unsicherheit in der Frage der Beurteilung, inwieweit diese MaBnahmen ihren Zweck auch tatschlich erreichen knnen, Liquidittslcken zu berwinden.

2. ERP-Grnderkredit

Der ERP-Grnderkredit dient der Forderung von Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind. Das ist dann der Fall, wenn seit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Geschftsttigkeit, also der ersten Umsatzgenerierung, weniger als 5 Jahre vergangen sind. Wie der Unternehmenskredit wird der ERP-Grnderkredit durch einen Finanzierungspartner vergeben, wobei die KfW eine Haftungsfreistellung in Hhe von 80 Prozent bzw. 90 Prozent bernimmt. Gefrdert werden sowohl natrliche Personen, die ein Unternehmen grnden oder bernehmen, als auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie groBe Unternehmen ohne Umsatzbeschrnkung. Fr die Hhe der Kreditvergabe gelten dieselben Grenzen wie bei der Vergabe von Unternehmenskrediten. Die Verzinsung entspricht ebenfalls der Verzinsung bei Unternehmenskrediten.

3. Direktbeteiligung fr Konsortialfinanzierung

Das Forderungsprogramm „Direktbeteiligung fr Konsortialfinanzierung“ richtet sich an mittlere und groBe Unternehmen. Die KfW stellt dabei Investitions- und Betriebsmittelkredite zur Verfugung. Dies kann entweder im Rahmen einer Beteiligung in einem Konsortium oder durch eine Refinanzierung der beteiligten Banken erfolgen. Der Risikoanteil der KfW betrgt in der Regel mindestens EUR 25 Mio. Der Anteil der KfW an der Finanzierung darf jedoch 80 Prozent der Investitionssumme nicht berschreiten. Die Beteiligung der KfW erfolgt zu den von den anderen Finanzierungsparteien vereinbarten Konditionen, sofern die KfW diese auf Grund ihrer eigenen BeurteilungsmaBstbe als angemessen betrachtet.

II. Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds („WStFG“)

Das WStFG wurde an 25. Mrz 2020 vom Bundestag verabschiedet.⁵ Es sieht die Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds („WSF“) vor. Dieser Fonds soll Unternehmen der Realwirtschaft Mittel fr groBvolumige Kredite zur Verfugung stellen und die Forderungsprogramme der KfW ergnzen.

1. StabilisierungsmaBnahmen

Das WStFG sieht folgende StabilisierungsmaBnahmen vor:

- (a) Garantien in Hhe von EUR 400 Mrd. um Liquidittsengpss zu berbrcken
- (b) Kredite in Hhe von EUR 100 Mrd. fr direkte RekapitalisierungsmaBnahmen, wobei insbesondere der Erwerb von Anteilen und stillen Beteiligungen sowie die Zeichnung von Genussrechten und Nachranganleihen genannt werden sowie
- (c) Kredite in Hhe von EUR 100 Mrd. zur Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW.

2. Institutioneller Rahmen

Die vorgenannten StabilisierungsmaBnahmen sind angelehnt an die im Zuge der Finanzmarktkrise eingefhrten StabilisierungsmaBnahmen fr Finanzunternehmen. Deshalb hat der Gesetzgeber die wesentlichen Regelungen zum WSF in das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (das nunmehr „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz)“ heiBt) sowie in das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (das nunmehr „Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz“ heiBt) integriert.

hnlich wie der Finanzmarktstabilisierungsfonds wird auch der WSF als nicht rechtsfhiges Sondervermgen von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH („Finanzagentur“) verwaltet. Dabei mchte der Gesetzgeber⁶ die bei der Finanzagentur bereits bestehende Organisations- und Verwaltungsstruktur (z. B. Risikocontrolling, Berichts- und Meldewesen) des Finanzmarktstabilisierungsfonds nutzen und so Skaleneffekte bei den Verwaltungskosten erzielen.

3. Forderungsfhige Unternehmen

Mittel aus dem WSF stehen nur Unternehmen zur Verfugung, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschftsjahren vor dem 1. Januar 2020 zwei der drei folgenden Kriterien erfllen:

- (a) Eine Bilanzsumme von mehr als EUR 43 Mio.
- (b) Mehr als EUR 50 Mio. Umsatzerlss sowie

⁵ Das Gesetz wurde in der Fassung der BT-Drucks. 19/18109 vom 24.3.2020 angenommen.

⁶ BT-Drucks. 19/18109, S. 20.

- (c) Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Kleinere Unternehmen haben nur dann Zugang zu Mitteln aus dem WSF, wenn sie für die kritische Infrastruktur wichtig sind.

B. Vertragsrechtliche und insolvenzrechtliche Maßnahmen

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, das bisher ebenso wie das WStFG nur in Form „Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen“ vorliegt, sieht Änderungen bzw. Ergänzungen einer Vielzahl von zivil- und insolvenzrechtlichen Vorschriften vor.

I. Vertragsrechtliche Maßnahmen

Zu den zivilrechtlichen Maßnahmen, die das Gesetz einführt, gehören

- (a) Ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen im Rahmen von Dauerschuldverhältnisse (hierzu unter Ziffer 0)
- (b) Der Schutz vor Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen (hierzu unter Ziffer 0)
- (c) Der Schutz des Darlehensnehmers bei Verbraucherdarlehen (hierzu unter Ziffer 0).

1. Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen

a) Umfang und Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrecht

Durch eine Neufassung des Art. 240 § 1 EGBGB werden Verbrauchern und Kleinstunternehmen⁷ Leistungsverweigerungsrechte im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen eingeräumt. Voraussetzung ist jeweils, dass das Dauerschuldverhältnis vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurde. Das Leistungsverweigerungsrecht kann bis zum 30. Juni 2020 geltend gemacht werden, wobei Art. 240 § 4 Abs. 1 EGBGB vorsieht, dass die Bundesregierung diesen Zeitraum per Verordnung bis zum 30. September 2020 verlängern kann, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19 Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf

alle „wesentlichen“ Dauerschuldverhältnisse. Dabei gelten im Hinblick auf Verbraucher solche Dauerschuldverhältnisse als wesentlich, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Im Hinblick auf Kleinstunternehmen gelten solche Dauerschuldverhältnisse als wesentlich, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts ist im Fall von Verbrauchern, dass es dem Verbraucher infolge der COVID-19-Pandemie unmöglich geworden ist, die Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erbringen.

Im Fall von Kleinstunternehmen ist Voraussetzung, dass das Unternehmen die Leistung überhaupt nicht erbringen oder nicht oder jedenfalls nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs erbringen kann.

Im Rahmen von Darlehensverträgen sowie Arbeitsverträgen kann das Leistungsverweigerungsrecht nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenig kann dies bei Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke oder Räume geltend gemacht werden, wohl aber im Falle von Mobilienmiet- und Leasingverträgen, die nicht als Darlehensverträge einzustufen sind.

b) Unzumutbarkeitsregel

Das Leistungsverweigerungsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Gläubiger unzumutbar wäre.

Unzumutbarkeit liegt bei Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts durch einen Verbraucher vor, wenn die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage des Gewerbebetriebs des Gläubigers gefährden würde. Bei Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts durch ein Kleinstunternehmen liegt Unzumutbarkeit vor, wenn die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde.

⁷ Kleinstunternehmen in diesem Sinne sind Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Es

handelt sich hierbei um Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet (Art. 2 Abs. 3 des Anhangs zu den Empfehlungen).

Sofern das Leistungsverweigerungsrecht wegen Unzumutbarkeit ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

2. Schutz vor Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen⁸

Durch die Neufassung von Art. 240 § 2 EGBGB wird das Recht von Vermietern und Verpächtern zur Kündigung eingeschränkt. Diese dürfen nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter bzw. Pächter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete bzw. Pacht nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Anders als im Fall des Leistungsverweigerungsrechts im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist hier ausdrücklich vorgesehen, dass der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung glaubhaft zu machen ist. Eine Kündigung aus anderen Gründen ist weiterhin erlaubt. Auch diese Regelung kann die Bundesregierung durch Verordnung unter den gleichen Voraussetzungen bis längstens zum 30. September 2020 verlängern, wie im Falle der Verlängerungsmöglichkeit bei allgemeinen Dauerschuldverhältnissen.

3. Schutz des Darlehensnehmers bei Verbraucherdarlehen

a) Stundungsfiktion

Art. 240 § 3 EGBGB sieht vor, dass im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verbraucher infolge der COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

b) Ausschluss von Kündigungen durch den Darlehensgeber

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind in diesem Fall bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen.

c) Einverständliche Regelungen

Darüber hinaus soll der Darlehensgeber dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten, wobei jedoch nicht näher konkretisiert wird, um welche Unterstützungsmöglichkeiten es sich hierbei handelt. Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben.

d) Verordnungsermächtigung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs

Die Bundesregierung kann den Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschriften zum Darlehensrecht durch eine Rechtsverordnung ausweiten. Insbesondere kann sie Kleinstunternehmen und sogar kleinere und mittlere Unternehmen in den Schutzbereich mit einbeziehen (Art. 240 § 3 Abs. 8 EGBGB).

e) Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Maßnahmen zum Schutz des Darlehensnehmers

Die Bundesregierung kann auch die vorgenannten Maßnahmen zum Schutz des Darlehensnehmers unter den gleichen Voraussetzungen bis zum 30. September 2020 verlängern, wie im Falle von allgemeinen Dauerschuldverhältnissen und Miet- und Pachtverträgen. Sollten die Beeinträchtigungen auch nach dem 30. September 2020 fortbestehen, kann die Bundesregierung diese Maßnahmen durch Rechtsverordnung für eine weitere Zeit verlängern (Art. 240 § 4 EGBGB).

4. Maximale Geltungsdauer der zivilrechtlichen Maßnahmen

Die vorgenannten Änderungen des Art. 240 EGBGB treten am 30. September 2022 außer Kraft (Art. 6 Abs. 6 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht) so dass die vorgenannten Maßnahmen spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden, sollten sie nicht durch ein weiteres Parlamentsgesetz verlängert werden.

II. Insolvenzrecht

Mit der geplanten Änderungen insolvenzrechtlicher Vorschriften soll die Notwendigkeit einer Antragstellung durch die Geschäftsleiter des Schuldners (§ 15a InsO) und die Möglichkeit einer Antragstellung durch den Gläubiger (§ 14 InsO) eingeschränkt werden um somit die Möglichkeit zur Fortführung von Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind, zu schaffen. Zudem knüpfen sich an die

⁸⁸ Zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Mietrecht sehen sie bitte auch unseren alert unter <https://www.dentons.com/de/insights/alerts/2020/march/2>

3/covid-19-what-should-landlords-pay-attention-to-germany.

Antragsaussetzung noch Haftungsfreistellungen für Geschäftsleitung, Gesellschafter und ggf. auch für Dritte.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Aussetzung der Antragspflicht durch den Schuldner

Nach § 1 des neu eingeführten COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) wird die Pflicht zur Antragsstellung durch die Geschäftsleiter des Schuldners (§ 15a InsO) bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

2. Schutz der Geschäftsleiter vor Haftung

Gemäß § 64 S. 1 und 2 GmbH und § 92 Abs. 2 S. 1 und 2 AktG haften die Geschäftsleiter einer GmbH bzw. haftet der Vorstand einer Aktiengesellschaft für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfolgen, es sei denn, dass diese Zahlungen auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Eine entsprechende Vorschrift enthalten § 130a Abs. 1 S. 1 und 2 HGB für die organschaftlichen Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft und § 177a S. 1 HGB für die organschaftlichen Vertreter einer Kommanditgesellschaft.

Um die Geschäftsleiter vor einer Haftung wegen Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu schützen, sieht § 2 COVInsAG vor, dass Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne dieser Vorschriften vereinbar gelten.

3. Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten wegen Gläubigerbenachteiligung

Um eine Anfechtung von Darlehensrückzahlungen oder Bestellungen von Sicherheiten zu verhindern, sieht § 2 Nr. 2 COVInsAG vor, dass eine bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend gilt. Gleiches gilt für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung.

4. Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung wegen Insolvenzverschleppung

Nach § 2 Nr. 3 COVInsAG sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung (§ 15a Abs. 4 InsO) anzusehen.

5. Ausschluss von Anfechtung bei Erfüllung eines Anspruchs des Gläubiger

Nach § 2 Nr. 4 COVInsAG sind bestimmte Rechtshandlungen, insbesondere solche, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, nicht anfechtbar, soweit der andere Teil diese in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte. Dies gilt allerdings nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

6. Einschränkung des Antragsrechts von Gläubigern

Nach § 3 COVInsAG setzt die Antragstellung durch einen Gläubiger in einem Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des COVInsAG voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits vor dem 1. März 2020 vorlag. Damit ist eine Antragstellung wegen eines Eröffnungsgrundes, der erst nach dem 1. März 2020 vorlag auch dann ausgeschlossen, wenn dieser Eröffnungsgrund in keinem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie steht. Während bisher der Gläubiger bei Antragstellung nur ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes glaubhaft machen musste, muss er in dem vorgenannten Zeitraum zusätzlich glaubhaft machen, dass der Eröffnungsgrund bereits vor dem 1. März 2020 vorlag.

7. Verlängerung einzelner Maßnahmen durch Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird in § 4 COVInsAG ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 COVInsAG und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 COVInsAG bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern. Zur Begründung reicht es aus, dass eine solche Verlängerung aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Ansprechpartner



Dr. Arne Klüwer
Partner, Frankfurt
D +49 69 4500 12 360
M +49 175 7290 352
arne.kluwer@dentons.com



Dr. Holger Schelling
Partner, Frankfurt
+49 69 4500 12 345
holger.schelling@dentons.com



Andreas Ziegenhagen
Managing Partner Deutschland
T +49 69 4500 12 144
T +49 30 264 73 207
andreas.ziegenhagen@dentons.com



Dr. Arne Friel
Partner, Berlin
T +49 30 264 73 275
arne.friel@dentons.com



Daniel Fritz
Partner, Frankfurt
T +49 69 450 012 170
daniel.fritz@dentons.com

